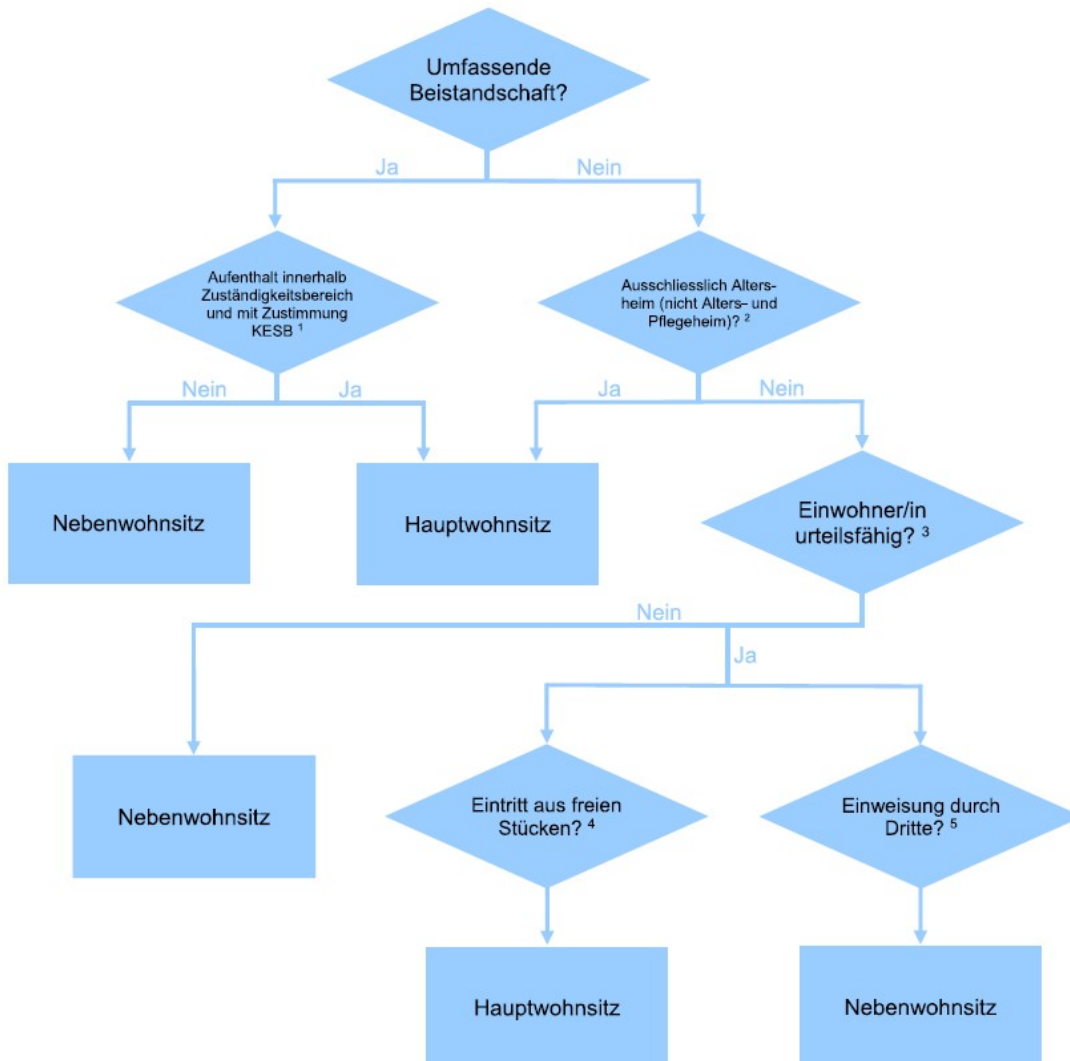


Eintritt ins Alters- und Pflegeheim

Kapitel 5.4.5 im Handbuch



¹ Unter umfassender Beistandschaft stehende Volljährige begründen am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einen Hauptwohnsitz, wenn sie sich dort mit Zustimmung der KESB aufhalten und der Aufenthaltsort in deren Zuständigkeitskreis liegt (§ 22 Abs. 1 lit. b EG ZGB).

² Altersheime sind – anders als Pflegeheime – nach herrschender Lehre keine Anstalten im Sinne von Art. 23 ZGB, weil sie nicht einem vorübergehenden Sonderzweck (Erziehung, Pflege, Heilung, Strafverbüßung) dienen, sondern einem allgemeinen, indem sie das Verbringen des Lebensabends an einem hierfür spezialisierten Ort erlauben. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Möglichkeit besteht, im Altersheim die erforderliche Pflege zu erhalten, da dieser Sonderzweck im allgemeinen Zweck aufgeht. Urteilsfähige mündige Personen begründen somit am Ort des Altersheimes einen Hauptwohnsitz, und zwar unabhängig davon, ob der Heimeintritt aus eigenem Willensentschluss erfolgt oder eine Unterbringung vorliegt (BGE 127 V 237).

³ Die Urteilsunfähigkeit kann durch Verfügung KESB oder mittels Arztbericht belegt werden.

⁴ Als freiwillig und selbstbestimmt hat der Anstaltseintritt auch dann zu gelten, wenn er vom "Zwang der Umstände" (etwa Angewiesensein auf Betreuung, Finanzielle Gründe) diktiert wird (BGE 133 V 309). Dies trifft bspw. auch dann zu, wenn es sich um das einzige, auf das Krankheitsbild des Einwohners, spezialisierte Pflegeheim in der Deutschschweiz handelt.

⁵ Einweisung durch Arzt, Gericht oder KESB. Wir empfehlen die Einweisung mittels Arztbericht oder Einweisungsverfügung bestätigen zu lassen.

Mitteilung einer freiwilligen Trennung

an die Einwohnerdienste Zofingen

Ehegatte / Partner

Name, Vorname, Geburtsdatum

Wohnsitz / Adresse

Ehegattin / Partnerin

Name, Vorname, Geburtsdatum

Wohnsitz / Adresse

Kinder (minderjährig)

Name, Vorname, Geburtsdatum

Zukünftiger Wohnsitz / Adresse

Name, Vorname, Geburtsdatum

Zukünftiger Wohnsitz / Adresse

Trennungsdatum

Die Einwohnerdienste Zofingen werden bevollmächtigt, diese freiwillige Trennung mit dem oben aufgeführten Trennungsdatum zu registrieren und den zuständigen Amtsstellen zu melden.

Ort / Datum

Unterschrift Ehegatte / Partner

Unterschrift Ehegattin / Partnerin

Meldeformular zur Wohnadresse Minderjähriger

(Erklärung betreffend Aufenthaltsort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer ordentlichen Zu-, Um-, resp. Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig.

Angaben zu den Sorgeberechtigten

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM

Angaben zu den minderjährigen Kindern*

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM

*Bei mehr als fünf Kindern bitte weitere Formulare verwenden.

Die unterzeichnende sorgeberechtigte Person erklärt hiermit, dass die Zu-, Um- resp. Wegzugsmeldung obgenannter Minderjähriger im Einverständnis des Partners resp. der Partnerin erfolgt und diesbezüglich keine anderweitigen Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschutzhbehörde vorliegen.

Ort, Datum, Unterschrift

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 301a¹

II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kinderschutzhbehörde, wenn:

a.

der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder

b.

der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kinderschutzhbehörde.

¹ Eingefügt durch Ziff I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Abteilung Bürgerrecht

P.P. CH-3003 Bern-Wabern, SEM

Einwohnerkontrolle
Zofingen
4800 Zofingen

Erleichterte Einbürgerung (Gebühr: CHF 150.00)

In Anwendung von Artikel 58c des Bürgerrechtsgesetzes wird erleichtert eingebürgert:

wohaft in _____, Bundesrepublik Deutschland, geboren am _____, ledig,
4800 Zofingen AG

Mit dem Schweizer Bürgerrecht werden folgende kantonalen und kommunalen Bürgerrechte erworben:

Kanton/e: Thurgau

Gemeinde/n: Fischingen

Referenz-Nr.: K 691169 TUP/tup

Bern-Wabern, 21. Dezember 2015

Staatssekretariat für Migration SEM

Mitteilung an:

Heimatkanton/e: Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau,
8510 Frauenfeld

Wohngemeinde: Einwohnerkontrolle Zofingen, 4800 Zofingen

Das Staatssekretariat für Migration SEM wird die Zivilstandsbehörden (Infostar) nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist über die eingetretene Rechtskraft informieren. Schweizer Ausweise (Pass oder Identitätskarte) dürfen nur nach Eintritt der Rechtskraft und gestützt auf die Eintragung im Zivilstandsregister (Infostar) ausgestellt werden. Vor der Ausstellung eines Schweizer Ausweises überprüft die Wohnsitzgemeinde die Rechtskraft bei den Zivilstandsbehörden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht BVGer, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der Beschwerde ist an das Staatssekretariat für Migration SEM, Abteilung Bürgerrecht, 3003 Bern-Wabern, zu richten.

Stellungnahme der Einwohnerkontrolle

Über die Person ist nichts Nachteiliges bekannt. Diese Auskunft bezieht sich ausschliesslich auf die obgenannte Person.

04.01.2016

Einwohnerdienste Zofingen
Irene Lehmann, Leiter-Stellvertreterin

Korrekte und vollständige Wegzugsadresse

Jedermann unterliegt nach der schweizerischen Gesetzgebung einer allgemeinen Meldepflicht über seine Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse. Zum Wohnort gehört immer auch die Wohnadresse, selbst wenn dies nicht in allen Meldeverordnungen explizit erwähnt ist. Auf dieser ordnungspolizeilichen Massnahme funktioniert das schweizerische Verwaltungswesen. Zentral ist, dass eine Person am Ort der Niederlassung ihre Rechte und Pflichten ausübt. Die logische Folge davon ist, dass bei einem Wegzug innerhalb der Schweiz der bisherigen Wohngemeinde der neue Niederlassungsort bekannt sein muss. Nur so ist gewährleistet, dass die Verwaltung beurteilen kann, wohin sich die Rechte und Pflichten (Stimmrecht, militärisches Kontrollwesen, Steuerpflicht etc.) verlagern. Die Einwohnerkontrolle als zentrale Datenbasis einer Verwaltung erfasst somit bei einem Wegzug den neuen Niederlassungsort und ergänzt diesen mit der dazugehörenden, vollständigen Adresse. Diese Daten leitet sie an die andern, an einem Wegzug involvierten Verwaltungsstellen, weiter. Damit sind z.Bsp. die Nachsendung einer definitiven Steuerveranlagung, des Dienstbüchleins oder andere verwaltungsrelevante Dokumente gewährleistet. Mit dieser Dienstleistung kann die wegziehende Person ihre Meldepflicht an einem einzigen Ort vornehmen, ohne alle übrigen Stellen einzeln verständigen zu müssen. Wünscht eine wegziehende Person aus persönlichen Gründen, dass über ihre neue Wohnadresse aus dem Einwohnerregister keine Auskünfte an Dritte erteilt werden, kann sie aufgrund des allgemeinen Datenschutzes eine Adresssperre auf die Wegzugsadresse beantragen.

21.02.2007

Erika Bucher Huwyler, Leiterin Einwohnerkontrolle Zofingen

4. Wie ist vorzugehen, wenn eine Person keine neue Adresse bekannt geben will?

Beim Wegzug sind Datum und Zielgemeinde bzw. Zielstaat als meldepflichtige Merkmale nach Art. 6 lit. r RHG bekanntzugeben. Aufgrund der in allen Kantonen bestehenden Auskunftspflicht verstösst eine Person gegen das kantonale Melderecht, wenn sie den Wegzugsort nicht angibt, sofern sie diesen kennt. Die auskunftspflichtige Person kann verzeigt werden und - wenn das möglich ist - ist auf andere Weise Kenntnis vom Wegzugsort zu beschaffen und dieser einzutragen.

Ergänzung aus Dokument „Spezialfragen zur Erfüllung der Meldepflicht“ vom 15.08.2011 von Peter Rütimann, Rechtskonsulent des VSED (Verband Schweiz. Einwohnerdienste)

Volljährigkeit

Sehr geehrte Frau

In diesem Jahr werden Sie 18 Jahre alt, resp. haben Sie das 18. Altersjahr erreicht und benötigen aus diesem Grund einen eigenen Heimatschein.

Um Ihnen die Umstände zu ersparen, werden wir heute den Heimatschein beim zuständigen Zivilstandsamt Ihres Heimatortes bestellen und diesen anschliessend in Ihrem Einwohnerdossier deponieren.

Sobald der Heimatschein bei uns eingetroffen ist, werden Sie die entsprechende Gebührenrechnung erhalten. Besten Dank für die termingerechte Überweisung.

Ebenfalls als Beilage erhalten Sie die Meldebestätigung für Ihre Akten.

Für das Einwohnerregister benötigen wir von Ihnen zusätzliche Angaben. Wir bitten Sie, die Daten auf dem beiliegenden Talon zu prüfen bzw. zu ergänzen und diesen unterschrieben **innert 10 Tagen** mittels beiliegendem Rückantwortcouvert an die Einwohnerdienste zurückzusenden.

Besten Dank für Ihre Bemühungen. Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Denise Zinniker

- Talon zur Ergänzung
- Meldebestätigung
- Rückantwortcouvert

Name und Vorname(n)
Rufname
Geburtsdatum
Adresse

Konfession

- Evangelisch-Reformiert
- Römisch-Katholisch
- Christ-Katholisch
- Konfessionslos
- Andere: _____

Name der Krankenkasse _____
(Bitte legen Sie eine Kopie der Police oder der Karte dazu)

Die Richtigkeit der obenstehenden Angaben wird hiermit bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift



Gemeinsame Einrichtung KVG
Institution commune LAMal
Istituzione comune LAMal

Industriestrasse 78
CH-4600 Olten
www.kvg.org



DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Abteilung Gesundheit

Informationsblatt zur Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Jede Person mit Wohnsitz und/oder Aufenthalt von mehr als drei Monaten in der Schweiz untersteht dem Krankenversicherungsobligatorium in der Schweiz. Versicherungspflichtig sind auch Personen mit kürzerem Aufenthalt, die über keinen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen sowie Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind. Ebenfalls zu versichern sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen dieser Personen.

Von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen sind

- Personen, die ihre Erwerbstätigkeit ausschliesslich in einem EU/EFTA-Staat ausüben (*Bescheinigung A1 vom ausländischen Arbeitgeber*)
- Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat eine Rente beziehen und keine Rente aus der Schweiz (*Bescheinigung S1 oder Formular E 121 von der ausländischen Krankenversicherung*)
- Personen, die aus einem EU/EFTA-Staat Arbeitslosengeld beziehen. (*Bescheinigung U2 oder Formular E 303 von der ausländischen Arbeitslosenkasse und Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte*)

Dasselbe gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen dieser Personen.

Auf Gesuch hin können folgende Personen von der Versicherungspflicht befreit werden:

- Entsandte (*Bescheinigung A1 vom Arbeitgeber*)
- Kurzaufenthalter (L-Bewilligung) aus Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, welche ihren Lebensmittelpunkt im Herkunftsland bei ihrer Familie (Ehepartner und Kinder) behalten und regelmässig dorthin zurückkehren.
- Personen mit einer Privatversicherung, deren Leistungen über die Leistungen nach dem schweizerischen Krankenversicherungsgesetz hinausgehen **und** die sich aufgrund ihres Alters und/oder Gesundheitszustandes nicht im bisherigen Umfang in der Schweiz zusatzversichern können. (*Versicherungsausweise resp. -Policen, detaillierte Angaben über den Versicherungsschutz und schriftliche Begründung mit ärztlichem Attest*)

Falls eine der genannten Ausnahmen Ihrer Meinung nach zutrifft, ersuchen wir Sie, auf dem beiliegenden Formular die entsprechenden Angaben zu machen und uns die notwendigen Belege (*siehe kursiv in Klammern*) zu senden.

Sofern keine dieser Ausnahmen zutrifft sind Sie verpflichtet, einer schweizerischen Krankenversicherung gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) beizutreten.



STADTRAT

Kirchplatz 26 / Postfach 355
4800 Zofingen

T 062 745 71 10
F 062 745 71 17
stadtrat@zofingen.ch
www.zofingen.ch

Stadtrat Zofingen, Postfach 355, 4800 Zofingen

EINSCHREIBEN

Zofingen,

**Obligatorische Krankenversicherung; Zuweisung an eine Krankenkasse
Verfügung**

Sehr geehrter

Mit Schreiben vom 07.06.2018 wurde Ihnen eine letzte Frist gesetzt, innerhalb von 5 Tagen seit Zustellung des Schreibens die geforderten Unterlagen betreffend Nachweis über den Abschluss einer Grundversicherung einzureichen. Gleichzeitig wurde Ihnen angedroht, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist die Zuweisung an eine Schweizer Krankenkasse erfolgen wird. Die Frist ist unbenutzt abgelaufen.

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie § 2 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) weisen die Gemeinden Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu.

Hiermit orientieren wir Sie, dass Sie für die obligatorische Grundversicherung **per sofort** der

**Krankenkasse CONCORDIA, Agentur Zofingen, Gerbergasse 5, 4800 Zofingen
(Telefon 062 746 81 11)**

zugewiesen worden sind. Die Prämien gehen zu Ihren Lasten.

Es steht Ihnen selbstverständlich unter Beachtung der Kündigungsfristen jederzeit frei, die Versicherung auf eine andere Versicherungsgesellschaft zu übertragen.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen Verfügungen und Entscheide nach § 2 KVGG kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie das Departement Gesundheit und Soziales entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse
STADTRAT ZOFINGEN

Stadtmann

Stadtschreiber

Kopie

- Krankenkasse Concordia, Agentur Zofingen, Gerbergasse 5, Postfach 850, 4800 Zofingen

Angaben für die Krankenkasse Concordia über die zu versichernde Person:

Familienname:

Vorname:

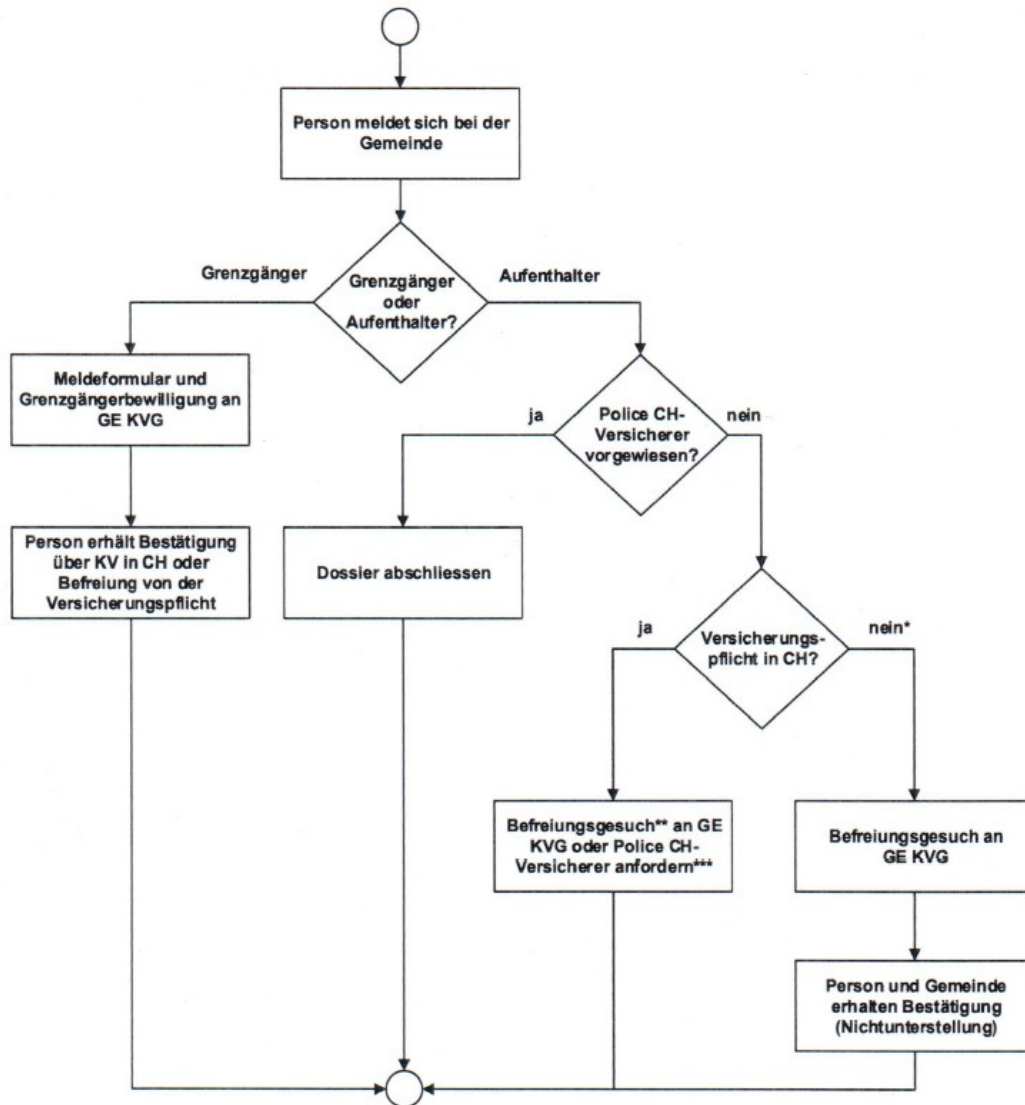
Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Zuzugsort/-Land

Ablauf Kontrolle der Versicherungspflicht im Kanton Aargau

Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden



*Art. 2 Abs. 1 KVV

**Art. 2 Abs. 2–8 KVV

***Überwachung Eingang Police; ggf. Zuweisung nach Art. 6 KVG durch Gemeinde

GEMEINDE MUSTER

Einwohnerkontrolle

Abmeldebestätigung

Bitte den **Einwohnerdiensten** Ihrer **neuen Wohngemeinde**, anlässlich der persönlichen Neuanmeldung, vorweisen.

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

Zivilstand

Nationalität

Ausländerstatus

Wegzugsdatum

Wegzugsadresse

Bemerkungen

, 16. November 2016

EINWOHNERKONTROLLE

Vorname/Name Sachbearbeiter/in

Newsletter 2011_01

Abmeldebestätigung

Aufgrund diverser Rückfragen haben wir bemerkt, dass Gemeinden verschiedentlich Abmeldebestätigungen anstelle von Hauptwohnsitzbescheinigungen abgeben. Wir orientieren Sie deshalb, dass bei einem Wegzug dem Kunden auf Verlangen einer Bestätigung, die gebührenpflichtige Hauptwohnsitzbescheinigung (CHF 20.-) auszustellen ist. Das Formular Abmeldebestätigung wurde kreiert, da die Ausländerausweise im Kreditkartenformat nicht mehr mit dem Abmeldestempel versehen werden können. Die Abmeldebestätigung kann deshalb einer wegziehenden Person mit einem NAA für die neue Wohnsitzgemeinde (kostenlos) abgegeben werden. Die Formularvorlage finden Sie unter: http://extra.ktag.ch/mka_gemeinden/de/pub/leitfaden_vae.php

Ausstehende Adressänderung

Sehr geehrte Frau

Wir haben erfahren, dass Sie innerhalb von Zofingen umgezogen sind.

Nach dem kantonalen Register- und Meldegesetz haben Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn sie innerhalb der Gemeinde beziehungsweise des Gebäudes umziehen oder sie ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz aufgeben. Für die Meldepflicht gilt eine gesetzliche Frist von 14 Tagen.

Wir bitten Sie deshalb freundlich, sich **innerhalb von 14 Tagen** bei uns zu melden, um die Adressänderung zu bestätigen. Dazu benötigen wir die Bekanntgabe des Umzugsdatums und eine Kopie des Mietvertrages (die Seiten mit den Angaben der neuen Adresse und der administrativen Wohnungsnummer, des Stockwerks und der Lage auf dem Stockwerk sowie mit den vollständigen Unterschriften) oder eine Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung/des Eigentümers, sofern der Mietvertrag nicht auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie die Adressänderung auch elektronisch vornehmen können. Den entsprechenden Weblink finden Sie auf unserer Homepage unter www.zofingen.ch/ummelden.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Ausstehende Adressänderung

Sehr geehrte Frau

Wir haben erfahren, dass Sie innerhalb von Zofingen umgezogen sind.

Nach dem kantonalen Register- und Meldegesetz haben Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn sie innerhalb der Gemeinde beziehungsweise des Gebäudes umziehen oder sie ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz aufgeben. Für die Meldepflicht gilt eine gesetzliche Frist von 14 Tagen.

Diese Frist ist nun bereits verstrichen, weshalb wir Sie freundlich bitten, sich **innerhalb von 10 Tagen** bei uns zu melden, um die Adressänderung zu bestätigen. Dazu benötigen wir die Bekanntgabe des Umzugsdatums und eine Kopie des Mietvertrages (die Seiten mit den Angaben der neuen Adresse und der administrativen Wohnungsnummer, des Stockwerks und der Lage auf dem Stockwerk sowie mit den vollständigen Unterschriften) oder eine Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung/des Eigentümers, sofern der Mietvertrag nicht auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie die Adressänderung auch elektronisch vornehmen können. Den entsprechenden Weblink finden Sie auf unserer Homepage unter www.zofingen.ch/ummelden.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Erinnerung ausstehende Adressänderung

Sehr geehrte Frau

Sie sind bisher unserer schriftlichen Aufforderung vom zur Bestätigung Ihrer Adressänderung innerhalb von Zofingen nicht nachgekommen.

Wir räumen Ihnen nun nochmals eine weitere **Frist von acht Tagen** ein, um sich bei den Einwohnerdiensten Zofingen zwecks Bestätigung der neuen Adresse zu melden. Dazu benötigen wir die Bekanntgabe des Umzugsdatums und eine Kopie des Mietvertrages (die Seiten mit den Angaben der neuen Adresse und der administrativen Wohnungsnummer, des Stockwerks und der Lage auf dem Stockwerk sowie mit den vollständigen Unterschriften) oder eine Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung/des Eigentümers, sofern der Mietvertrag nicht auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie die Adressänderung auch elektronisch vornehmen können. Den entsprechenden Weblink finden Sie auf unserer Homepage unter www.zofingen.ch/ummelden.

Wir danken Ihnen für die fristgerechte Erledigung.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

EINSCHREIBEN**Letzte Aufforderung ausstehende Adressänderung**

Sehr geehrte Frau

Sie sind unseren beiden schriftlichen Aufforderungen zur Bestätigung Ihrer Adressänderung vom und bis heute nicht nachgekommen.

Wir fordern Sie nun auf, sich innerhalb von fünf Tagen seit Zustellung dieses Schreibens bei den Einwohnerdiensten Zofingen zu melden, um die Adressänderung zu bestätigen. Dazu benötigen wir die Bekanntgabe des Umzugsdatums und eine Kopie des Mietvertrages (die Seiten mit den Angaben der neuen Adresse und der administrativen Wohnungsnummer, des Stockwerks und der Lage auf dem Stockwerk sowie mit den vollständigen Unterschriften) oder eine Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung/des Eigentümers, sofern der Mietvertrag nicht auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, sind wir gezwungen, die Abklärungen über Ihren Aufenthalt in Zofingen der Regionalpolizei Zofingen zu übergeben.

Wir machen Sie ebenfalls darauf aufmerksam, dass Sie mit einer Busse belegt werden können. Bei Nichtbefolgen der Pflichten nach den §§ 7 Abs. 2 lit. a, 9 Abs. 1, 14 und 26 des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG, SAR 122.200) trotz Aufforderung, kann der Stadtrat Bussen bis CHF 500.00 aussprechen (siehe auch "Melde- und Auskunftspflicht gemäss Register- und Meldegesetz" auf Seite 2 dieses Schreibens).

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Melde- und Auskunftspflichten gemäss Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG, SAR 122.200)

§ 7 Meldepflichten a) Einwohnerinnen und Einwohner	2 Einwohnerinnen und Einwohner haben der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn sie a) innerhalb der Gemeinde beziehungsweise des Gebäudes umziehen.
§ 9 Auskunfts- und Hinterlegungspflicht	1 Die nach diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss Auskunft über die im Einwohner- oder Objektregister zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen.
§ 14 Meldefristen	Für die im 2. Abschnitt dieses Gesetzes genannten Meldepflichten gilt eine Frist von 14 Tagen.
§ 26 Strafbestimmungen	Bei Nichtbefolgen der Pflichten nach den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 500.– aussprechen.

GEMEINDE MUSTER

Einwohnerdienste

Datum [redacted]
 Rapport An die Regionalpolizei, [redacted]
 Personalien Nachname, Vorname, geb. [redacted] von Heimort/Nationalität, Wohnort, Adresse, Wohnort, Telefon/E-Mail (falls vorhanden)

Schriftenverkehr/ Korrespondenz
 1. Erinnerung vom [redacted] Frist 8 Tage keine Reaktion
 2. Erinnerung vom [redacted] Frist 5 Tage keine Reaktion
 3. Erinnerung vom [redacted] Frist 3 Tage keine Reaktion

Die Schreiben sind angekommen, es gab keine Retouren.

Sachverhalt Der folgende Text gilt als Beispiel und ist dem effektiven Sachverhalt anzupassen.

[redacted] wohnt laut Vermieter seit 01.01.1111 an der Musterstrasse 10 in Muster.

Er hat sich weder in [redacted] ab- noch in Muster angemeldet.
 Weitere wichtige Informationen folgen hier.

- Auftrag
- Abklärung der Meldeverhältnisse
 - Zuführung bei den Einwohnerdiensten [redacted] gemäss § 11 Abs. 1 PolG
 - Verzeigung und Rapportierung an die zuständige Strafbehörde
 - Kopie Anzeigerapport oder Bericht an die Einwohnerdienste

EINWOHNERDIENSTE MUSTER

Beilagen

- Schriftenverkehr/Korrespondenz
- Zustellnachweis A-Post plus
- [redacted]

Tatbestand

- | | |
|-----------------------|--|
| Ausländer | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nichtanmelden bei den Einwohnerdiensten nach Zuzug aus dem Ausland innerhalb von 14 Tagen resp. 14 Tage vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts
<small>Art. 12 Abs. 1 AIG, Art. 10 Abs. 1 und 2 VZAE</small> <input type="checkbox"/> Nichtanmelden nach Zuzug aus einem anderen Kanton bei den Einwohnerdiensten des neuen Wohnorts innerhalb von 14 Tagen
<small>Art. 12 Abs. 2 AIG, Art. 10 Abs. 1 VZAE</small> <input type="checkbox"/> Nichtanmelden nach Zuzug aus einer anderen and. Gemeinde bei den Einwohnerdiensten des neuen Wohnorts innerhalb von 14 Tagen
<small>Art. 12 Abs. 2 AIG, Art. 10 Abs. 1 VZAE</small> <input type="checkbox"/> Nichtanmelden nach Zuzug als Wochenaufenthalter bei den Einwohnerdiensten des neuen Aufenthaltsortes innerhalb von 14 Tagen
<small>Art. 12 Abs. 2 AIG, Art. 10 Abs. 1 VZAE</small> <input type="checkbox"/> Nichtabmelden innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegzug in andere Gemeinde in der Schweiz
<small>Art. 15 AIG, Art. 15 Abs. 1 VZAE</small> <input type="checkbox"/> Nichtabmelden bei Wegzug ins Ausland
<small>Art. 15 AIG, Art. 15 Abs. 2 VZAE</small> <input type="checkbox"/> Nichtabmelden nach Aufgabe des Wochenaufenthalts
<small>Art. 15 AIG, Art. 15 Abs. 2 VZAE</small> <input type="checkbox"/> Nichtvorweisen/Nichtabholen Ausländerausweis (Nichtabholen Ausländerausweis)
<small>Art. 72 Abs. 1 VZAE</small> <input type="checkbox"/> Nichtabgabe Verfallsanzeige
<small>Art. 72 Abs. 1 VZAE</small> |
| Schweizer | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nichtanmelden bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen (Haupt- oder Nebenwohnsitz), trotz Aufforderung
<small>§§ 7 Abs. 1 und 14 RMG</small> <input type="checkbox"/> Nichtmelden der Aufgabe des Haupt- oder Nebenwohnsitzes bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen, trotz Aufforderung
<small>§§ 7 Abs. 2 lit. b und 14 RMG</small> <input type="checkbox"/> Nicht hinterlegen des Heimatscheins bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen, trotz Aufforderung
<small>§§ 9 Abs. 4 und 14 RMG, 3 RMV</small> <input type="checkbox"/> Nicht hinterlegen des Heimatausweises bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen, trotz Aufforderung
<small>§§ 9 Abs. 4 und 14 RMG, 3 RMV</small> |
| Schweizer & Ausländer | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nichtmelden eines Umzugs innerhalb der Gemeinde bzw. innerhalb des Gebäudes innert 14 Tagen, trotz Aufforderung
<small>§§ 7 Abs. 2 lit. a und 14 RMG</small> <input type="checkbox"/> Erteilen unwahrer und unvollständiger Angaben zu Tatsachen, welche im Einwohnerregister und im GWR erfasst werden
<small>§ 9 Abs. 1 RMG</small> <input type="checkbox"/> Nichtbelegen von Tatsachen, welche im Einwohnerregister und im GWR erfasst werden, trotz Aufforderung
<small>§ 9 Abs. 1 RMG</small> <input type="checkbox"/> Nichtvorsprechen bei den Einwohnerdiensten, trotz Aufforderung
<small>§ 9 Abs. 1 RMG</small> <input type="checkbox"/> Missachten der Pflichten bei der Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten, trotz Aufforderung
<small>§§ 10 RMG, 5 RMV</small> |

GEMEINDE MUSTER

Einwohnerkontrolle

Datum:

Rapport: An den Gemeinderat

Betrifft: **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen / § 7 Meldepflicht und § 14 Meldefristen**

Ort:

Mahnungen: Aufforderung vom
1. Erinnerung vom
2. Erinnerung vom

Beanzeigte/r:

Sachverhalt:

Erwägungen:

Antrag:

Zofingen,

Ausstehende Um- oder Abmeldung

Sehr geehrter Herr

Wir haben erfahren, dass Sie nicht mehr an der uns gemeldeten Adresse wohnhaft sind.

Nach dem kantonalen Register- und Meldegesetz haben Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn sie innerhalb der Gemeinde beziehungsweise des Gebäudes umziehen oder sie ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz aufgeben. Für die Meldepflicht gilt eine gesetzliche Frist von 14 Tagen.

Wir bitten Sie deshalb freundlich, sich **innerhalb von 14 Tagen** bei uns um- oder abzumelden. Bei einer Adressänderung innerhalb von Zofingen benötigen wir die Bekanntgabe des Umzugsdatums und eine Kopie des Mietvertrages (die Seiten mit den Angaben der neuen Adresse und der administrativen Wohnungsnummer, des Stockwerks und der Lage auf dem Stockwerk sowie mit den vollständigen Unterschriften) oder eine Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung/des Eigentümers, sofern der Mietvertrag nicht auf Ihren Namen ausgestellt wurde.

Für eine Abmeldung müssen Sie persönlich bei uns am Schalter vorsprechen und dabei Ihre Meldebestätigung und einen amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Reisepass oder Ausländerausweis) vorweisen.

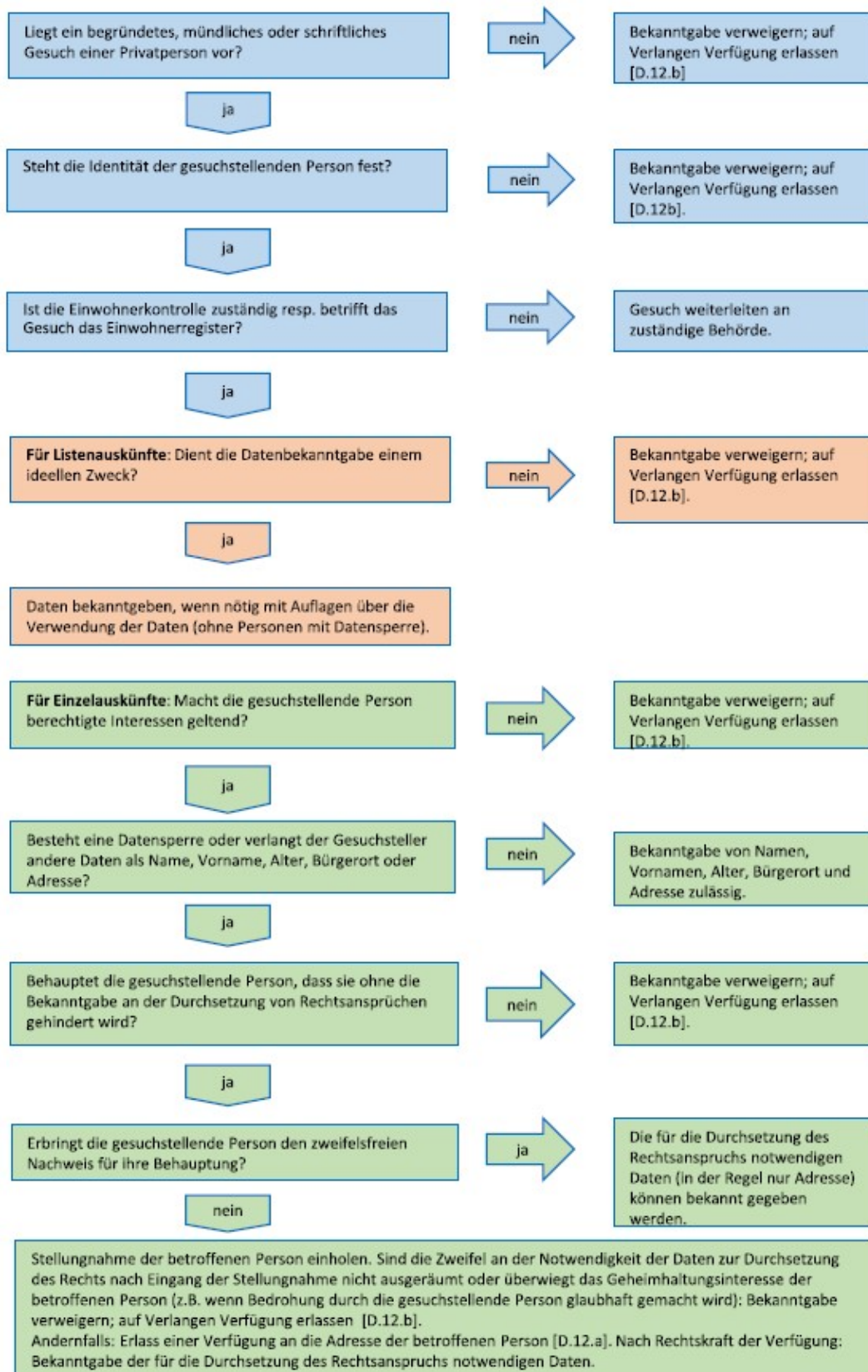
Wir weisen Sie daraufhin, dass Sie sowohl die Um- als auch die Abmeldung elektronisch vornehmen können. Den entsprechenden Weblink finden Sie auf unserer Homepage unter www.zofingen.ch/ummelden.

Freundliche Grüsse
EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Kopie an
Einwohnerdienste «neuer Wohnort»

Datenschutz – Schema 2

Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle an Private (§ 16 IDAG)



*Die Zahlen in eckigen Klammern [] bezeichnen das Muster im Leitfaden für öffentliche Organe.

Datensperre

Eine Sperrung der eigenen Adresse und der persönlichen Daten kann voraussetzungslos und ohne Angabe von Gründen bei den Einwohnerdiensten des Wohnortes beantragt werden. Die Datensperre wird im Einwohnerregister vermerkt.

Eine Datensperre zur Vermeidung von Werbesendungen ist nicht nötig, da die Einwohnerdienste keinen Handel mit Adressen für Werbe- und Marketingzwecke betreiben dürfen.

Will man mit einer Datensperre erreichen, dass die Adresse für bewilligte Adressabgaben wie zum Beispiel an Vereine für ideelle Zwecke, politische Parteien zur Förderung des politischen Interesses oder gemeinnützige Organisationen gesperrt wird, genügt eine einfache **Adresssperre**.

Eine vollständige **Auskunftssperre** verbietet den Einwohnerdiensten jegliche Auskunftsgabe über die Personendaten inkl. Adresse. Diese Datensperre empfiehlt sich vor allem bei Bedrohung oder Verfolgung. In diesem Fall sollte auch bei der letzten Wohngemeinde auf die Wegzugsadresse eine Datensperre errichtet werden. Zusätzlich wird empfohlen, auch beim Strassenverkehrsamt, beim Postamt oder der Swisscom eine Datensperre (schriftlich) zu beantragen. Die Auskunftssperre wird von den Einwohnerdiensten schriftlich bestätigt.

Wenn eine Auskunftssperre besteht, werden auch dann keine Auskünfte erteilt, wenn die Herausgabe im Sinne der nachgefragten Person sein könnte (beispielsweise bei Anfragen für die Organisation von Klassenzusammenkünften oder zur Kontaktaufnahme früherer Bekannter).

Anderen Amtsstellen werden trotz der Datensperre (Adress- und Auskunftssperre) Auskünfte erteilt, sofern sie einen Rechtsanspruch darauf haben.

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) werden Adressen und Daten an private Personen und Institutionen trotz Auskunftssperre mitgeteilt, sofern die anfragende Stelle nachweist, dass die Sperrung sie an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person hindert (zum Beispiel beim Vorliegen eines Kreditvertrages mit Unterschrift der nachgefragten Person oder zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages wie Auskünfte an die obligatorische Krankenversicherung). Wenn der Interessennachweis nicht oder nur ungenügend erbracht werden kann, wird vor der Bekanntgabe der Daten der angefragten Person ermöglicht, zur Anfrage Stellung zu nehmen und diese zu begründen. Das detaillierte Verfahren ist auf der Homepage www.ag.ch/idag (Leitfaden für Behörden) einsehbar.

Die Aufhebung der Datensperre ist gemäss § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) schriftlich zu stellen.

Hiermit beantrage ich die Sperrung meiner Personendaten gemäss IDAG im Einwohnerregister Zofingen als **Adresssperre** **Auskunftssperre** (bitte jeweilige Sperre ankreuzen). Ich nehme obgenannte Bestimmungen zur Kenntnis.

Vorname/Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Datum/Unterschrift: _____